

Bundesingenieurkammer • Joachimsthaler Str. 12 • 10719 Berlin

DIN-Normenausschuss Bauwesen (NABau)  
Burggrafenstraße 6  
10787 Berlin

Vorab per E-Mail: [nabau@din.de](mailto:nabau@din.de)

Bundesingenieurkammer  
Joachimsthaler Str. 12  
10719 Berlin

Telefon +49-30-258 98 82-0  
Telefax +49-30-258 98 82-40

E-Mail [info@bingk.de](mailto:info@bingk.de)  
Internet [www.bingk.de](http://www.bingk.de)

Berlin, 02.10.2017

## **DIN 276 - Kosten im Bauwesen Stellungnahme zum Normentwurf 2017-06-02**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DIN 276 betrifft die Kostenplanung im Bauwesen, insbesondere für die Ermittlung und die Gliederung von Kosten. Sie dient als Grundlage für die Berechnung der anrechenbaren Kosten nach HOAI und ist deshalb für die im Planungsbereich tätigen Ingenieure von besonderer Relevanz.

In dem im Juli 2017 ausgegebenen Normentwurf der DIN 276 wurden die DIN 276-1 und DIN 276-4 zu einer Norm zusammengefasst. Dieser Ansatz wird grundsätzlich begrüßt. Die Zusammenlegung der beiden Teile in einer Norm gewährleistet aus unserer Sicht in der derzeit vorliegenden Entwurfsfassung jedoch keine eindeutige Zuordnung der Kosten der Baukonstruktion eines Ingenieurbauwerks zu der KG 300 oder KG 500. Hier ist eine Klarstellung und Präzisierung erforderlich, da diese Zuordnung Auswirkungen auf die Abrechnung nach der HOAI hat.

Nach den Grundsätzen der Normungsarbeit sollen Normen eindeutige und anerkannte Regeln sein, bei denen der Bezug auf Normen in Verträgen Rechtssicherheit bieten soll. Dies ist nicht der Fall, wenn zum Beispiel in der KG 300 die Kosten der Baukonstruktion von Ingenieurbauwerken aufgenommen werden, daneben aber in der KG 547 die Kosten für Brücken als Teil der Außenanlagen aufgeführt sind. Eine solche Unbestimmtheit darf es in einer Norm nicht geben, wenn durch die Bezugnahme auf die Norm

vertragsrechtliche Rechtssicherheit gewährleistet werden soll. Die in der KG 500 beschriebenen Fälle sind daher als Ausnahmefälle so konkret und eingrenzend zu bezeichnen, dass die grundsätzliche Zuordnung der Kosten der Baukonstruktion eines Ingenieurbauwerkes nach KG 300 nicht in Frage steht. Wir nehmen diesbezüglich ausdrücklich Bezug auf die vom Ausschuss der Verbände und Kammern der Ingenieure und Architekten für die Honorarordnung (AHO) näher beschriebenen Änderungsvorschläge für die Bezeichnung der Kostengruppen und deren Anmerkungen, welche wir in ANLAGE nochmals gesondert beigefügt haben.

Mit freundlichen Grüßen

RA Markus Balkow  
Stellv. Geschäftsführer

**Anlage**